

<b>UNIVERSITÄT KONSTANZ</b> <b>Anhang IV</b> <b>zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge</b> <b>Lehramt Gymnasium</b> <b>Erweiterungsfach Deutsch</b>	<b>D 3.4.1</b>
--	----------------

(in der Fassung vom 27. Juli 2017 und der Änderung vom 20. März 2020)

## § 1 Studienumfang

- (1) Das Fach Deutsch kann im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium als Erweiterungsfach mit einem Studienumfang von 120 ECTS-cr studiert werden.
- (2) Davon entfallen 90 ECTS-cr auf die fachwissenschaftlichen Module. Darüber hinaus sind 15 ECTS-cr im Rahmen der Fachdidaktik zu erbringen. Außerdem ist eine Masterarbeit anzufertigen, für die 15 ECTS-cr vergeben werden.

## § 2 Studieninhalte

Die Umsetzung der Studieninhalte nach Anlage 2 *Fachpapiere Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium* zur RahmenVO-KM erfolgt

- für den literaturwissenschaftlichen Bereich in Modul 1, 3, 5, 6 und ggf. 8;
- für den sprachwissenschaftlichen Bereich in Modul 2, 4, 7 und ggf. 8;
- für den Bereich Fachdidaktik und Deutsch als Zweitsprache im Modul „Fachdidaktik und Deutsch als Zweitsprache“.

### Modul 1: Literaturwissenschaftliche Grundlagen

Es sind 9 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft (inkl. Tutorium)	Einf.	KI	6
Literatur- und Kulturgeschichte des deutschsprachigen Raumes	VL	KI	3

Wird ein weiteres sprachliches Fach als Hauptfach studiert und wurde die Lehrveranstaltung *Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft* absolviert, so kann diese für das Erweiterungsfach Deutsch angerechnet werden.

Die bessere Note der beiden Noten für die Prüfungsleistungen dieses Moduls ergibt die Modulnote.

**Erklärung der Abkürzungen:** cr = ECTS = ECTS-cr = Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System, Einf. = Einführungsveranstaltung, HA = schriftliche Hausarbeit, HS = Hauptseminar, KI = Klausur, PL = Prüfungsleistung, PS = Proseminar, S = Seminar, Ü = Übung, var = variabel, die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen werden durch den Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben, VL = Vorlesung.

<b>UNIVERSITÄT KONSTANZ</b> <b>Anhang IV</b> <b>zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge</b> <b>Lehramt Gymnasium</b> <b>Erweiterungsfach Deutsch</b>	<b>D 3.4.1</b>
--	----------------

- 2 -

### **Modul 2: Sprachwissenschaftliche Grundlagen**

Es sind 12 cr nachzuweisen.

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>PL</b>	<b>cr</b>
Struktur und Geschichte des Deutschen I	S/VL	var	6
Struktur und Geschichte des Deutschen II	S/VL	var	6

Die bessere Note der beiden Noten für die Prüfungsleistungen dieses Moduls ergibt die Modulnote.

### **Modul 3: Vertiefung Literaturwissenschaft**

Es sind 12 cr nachzuweisen.

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>PL</b>	<b>cr</b>
Neuere Deutsche Literatur	PS	HA	6
Ältere Deutsche Literatur (inkl. Tutorium)	PS	var	6

### **Modul 4: Vertiefung Sprachwissenschaft**

Es sind 12 cr nachzuweisen.

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>PL</b>	<b>cr</b>
Kerngebiet A	S	var	6
Kerngebiet B	S	var	6

### **Modul 5: Qualifikationsmodul Literaturwissenschaft 1**

Es sind 12 cr nachzuweisen

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>PL</b>	<b>cr</b>
Neuere Deutsche Literatur	HS	HA	6
Neuere Deutsche Literatur	HS	HA	6

<b>UNIVERSITÄT KONSTANZ</b> <b>Anhang IV</b> <b>zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge</b> <b>Lehramt Gymnasium</b> <b>Erweiterungsfach Deutsch</b>	<b>D 3.4.1</b>
--	----------------

- 3 -

### **Modul 6: Qualifikationsmodul Literaturwissenschaft 2**

Es sind 9 cr nachzuweisen

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>PL</b>	<b>cr</b>
Ältere Deutsche Literatur	HS	HA	6
Dokumentiertes Selbststudium Literaturwissenschaft			3

### **Modul 7: Qualifikationsmodul Sprachwissenschaft**

Es sind 6 cr nachzuweisen

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>PL</b>	<b>cr</b>
Fachspezifische sprachwissen- schaftliche Veranstaltung	S	var	6

### **Modul 8: Individuelle Schwerpunktsetzung**

Es sind insgesamt 9 cr zu erbringen.

Die Studien- und Prüfungsleistungen dieses Moduls sollen an einer Universität im Ausland erbracht werden. In diesem Fall können in Abstimmung mit den für Anrechnungsfragen zuständigen Fachberaterinnen und Fachberatern Veranstaltungen aus den Bereichen Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft frei belegt werden. Alternativ können Leistungen aus den Bereichen der germanistischen Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft im Umfang von mindestens 9 cr an der Universität Konstanz erbracht werden. Es ist möglich, einen Teil der ECTS-cr dieses Moduls im Rahmen des Auslandssemesters und einen Teil an der Universität Konstanz zu erbringen.

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>PL</b>	<b>cr</b>
Ältere/Neuere Deutsche Literatur/ Fachspezifische sprachwissen- schaftliche Veranstaltung	var	var	9

<b>UNIVERSITÄT KONSTANZ</b> <b>Anhang IV</b> <b>zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge</b> <b>Lehramt Gymnasium</b> <b>Erweiterungsfach Deutsch</b>	<b>D 3.4.1</b>
--	----------------

- 4 -

## **Modul Fachdidaktik und Deutsch als Zweitsprache**

Es sind insgesamt 18 cr nachzuweisen.

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>PL</b>	<b>cr</b>
Fachdidaktik I-III	S	var	15
Deutsch als Zweitsprache	S	var	3

### **§ 3 Abschlussprüfung**

#### **(1) Mündliche Abschlussprüfung**

Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten. Die Kandidatinnen und Kandidaten wählen in Abstimmung mit ihren Prüferinnen und Prüfern drei Schwerpunktthemen: eines aus dem Bereich Sprachwissenschaft, zwei aus dem Bereich Literaturwissenschaft, davon muss mindestens ein Thema aus dem Bereich der Neueren Deutschen Literatur entnommen sein. Auf die Prüfung der Schwerpunktthemen entfallen jeweils 15 Minuten. Die restliche Prüfungszeit entfällt auf die Prüfung von Grundlagen und Überblickswissen. Die Fachdidaktik ist nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Für die mündliche Abschlussprüfung werden 6 ECTS-cr vergeben. Weiteres ist in § 21 der *Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium* geregelt.

#### **(2) Masterarbeit**

Für die Masterarbeit werden 15 ECTS-cr vergeben. § 19 Abs. 1 Nr. 6a) der *Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium* findet keine Anwendung. Weiteres ist in § 20 der *Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium* geregelt.

### **§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen**

Die Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

### **§ 5 Fremdsprachenkenntnisse**

Als Studienvoraussetzung müssen die Kenntnis des Englischen und einer weiteren Fremdsprache nachgewiesen werden. Die Kenntnisse gelten als nachgewiesen durch vier Jahre Unterricht der Sekundarstufe oder drei Jahre der Sekundarstufe II mit Abiturprüfung, Endnote mindestens „ausreichend“, oder Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).

Studierende, die bei Studienbeginn die erforderlichen Sprachkenntnisse als Studienvoraussetzungen nicht nachweisen können, müssen den Nachweis bis spätestens

<b>UNIVERSITÄT KONSTANZ</b> <b>Anhang IV</b> <b>zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge</b> <b>Lehramt Gymnasium</b> <b>Erweiterungsfach Deutsch</b>	<b>D 3.4.1</b>
--	----------------

- 5 -

zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach erbringen und erhalten für das Nachholen der Sprachkenntnisse auf Antrag bei der Lehramtsstudienberatung eine Verlängerung der Regelstudienzeit um maximal zwei Semester. Kenntnisse des Englischen können nicht nachgeholt werden.

### **§ 6 Bildung der Modulnoten**

Die Modulnoten werden aus dem arithmetischen Mittel der nach ECTS-cr gewichteten Noten der Modulteilprüfungen (PL) berechnet.

Es können über die Mindestanzahl an Prüfungsleistungen hinaus in zusätzlichen Wahlpflichtveranstaltungen weitere Prüfungsleistungen erbracht werden. In diesem Fall geht die jeweils beste Note, die für einen Modulteil erzielt wurde, in die Modulnote ein. Das Modul „Fachdidaktik“ ist von dieser Regelung ausgeschlossen.

### **§ 7 Bildung der Fachnote**

Die Modulnoten der im Masterstudiengang Deutsch absolvierten Module gehen entsprechend der Anzahl ihrer ECTS-cr zu 90 % in die Fachnote ein. Die Note der mündlichen Abschlussprüfung geht zu 10 % in die Fachnote ein.

### **§ 8 Bildung der Gesamtnote**

Die Fachnote geht zu 90 %, die der Masterarbeit zu 10 % in die Gesamtnote ein.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

### **Anmerkung:**

Dieser Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 34/2017 vom 27. Juli 2017 veröffentlicht.

Die Änderung dieses Anhangs wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 7/2020 vom 20. März 2020 veröffentlicht.